



Amtsblatt

Nr. 02/2013

10. Januar 2013

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Satzung über die Struktur der Feuerwehr Lünen vom 20.12.2012	4

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Satzung über die Struktur der Feuerwehr Lünen vom 20.12.2012

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Feuerwehr Lünen
- § 2 Freiwillige Feuerwehr
- § 3 Führung der Feuerwehr
- § 4 Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Lünen
- § 5 Personalauswahl Leiter/Leiterin der Berufsfeuerwehr Lünen
- § 6 Führungsebenen und Funktionsträger der Feuerwehr Lünen
- § 7 Dienstbesprechungen
- § 8 Wehrversammlung
- § 9 Mitgliedschaften
- § 10 Jugendfeuerwehr
- § 11 Löschzugführer
- § 12 Wachdienst an der Feuer- und Rettungswache
- § 13 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 14 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 15 Satzungsänderungen
- § 16 Inkrafttreten

- Brambauer Löschzug 5
- Nordlünen/Alstedde Löschzug 6
- Wethmar Löschzug 7

unterhaltenen Stadtteilfeuerwehren.

Gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr erfüllt die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Lünen die ihr nach dem FSHG obliegenden Aufgaben.

§ 3 Führung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr besteht neben der Berufsfeuerwehr und wird nach der Vorschrift des § 11 Abs.2 FSHG vom Leiter/der Leiterin der Berufsfeuerwehr geführt.
- (2) Der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr, der/die stellvertretende Leiter/in der Berufsfeuerwehr und der/die Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr bilden die Wehrführung.
- (3) Die Mitglieder der Wehrführung erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Rat der Stadt Lünen in einer Satzung festsetzt.
- (4) Ausbildung, Ausstattung und Einsatz der Feuerwehr Lünen obliegen dem/der Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Lünen. Er/Sie hat deren ordnungsgemäße Ausrüstung und Einsatzbereitschaft hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu gewährleisten und die Pflege der Grundsätze des Feuerwehrwesens zu fördern.

§ 4 Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Lünen

- (1) In Übereinstimmung mit den Regelungen des § 11 FSHG, wählen die Zug- und Gruppenführer/innen der Freiwilligen Feuerwehr aus ihren Reihen für die Dauer von 6 Jahren einen Sprecher, der die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertritt und die Feuerwehr Lünen gemeinsam mit dem Leiter/ der Leiterin repräsentiert. Für die Wahl ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 75 % der Zug- und Gruppenführer/innen hergestellt. Der Sprecher darf nicht gleichzeitig hauptamtlich in der Berufsfeuerwehr Lünen tätig sein.
- (2) Der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr trägt den Dienstgrad Stadtbrandinspektor(in) entsprechend § 12 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF). Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Fachkenntnisse sowie die abgeschlossene Ausbildung Zugführer F IV und Verbandsführer F/FB V. Die Qualifikation Leiter einer Feuerwehr F VI muss, wenn sie nicht bereits erworben wurde, nach Übertragung der Funktion Stadtbrandinspektor/in schnellstmöglich erworben werden.
- (3) Eine Bestätigung muss durch Wiederwahl jeweils nach Ablauf von sechs Jahren erfolgen. Erfolgt keine Bestätigung, kommt es zur Neuwahl des/der Sprechers/in. Der/die bisherige Sprecher/in kehrt mit dem erworbenen Dienstgrad ohne besondere Funktion in seinen/ihren Löschzug zurück.
- (4) Der/die Sprecher/in soll zum/zur Ehrenbeamten/in ernannt werden. Er/Sie wird dem Rat der Stadt Lünen für die Bestellung zum Ehrenbeamten vorgeschlagen.
- (5) Der/die Sprecher/in ist Mitglied im Einsatz-/Führungsdienst D, Mitglied der Dienstbesprechung der Führungsebene A und wirkt mit bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplans sowie der Personal- und Investitionsplanung.

§ 5 Mitwirkung bei der Personalauswahl Leiter/in der Berufsfeuerwehr Lünen

- (1) Bei der Personalauswahl für die Besetzung der Stelle eines Leiters/einer Leiterin der Berufsfeuerwehr, werden die geeigneten Bewerber den Löschzugführern/rinnen der Stadtteilfeuerwehren, bei Verhinderung deren Vertreter/innen, dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in und dem/der Sprecher/in vorgestellt. Löschzugführer/-innen, die gleichzeitig Bedienstete der Berufsfeuerwehr Lünen (Abt. 5.1) sind, müssen durch ein vom Löschzug bestimmtes Mitglied vertreten werden.
- (2) Nach der Anhörung der unter § 5 Abs.1 Genannten, geben diese ein empfehlendes Votum über die Bewerber an die Verwaltung ab.

§ 6 Führungsebenen und Funktionsträger der Feuerwehr Lünen

- (1) Die Feuerwehr Lünen unterscheidet vier Führungsebenen:

<u>Führungsebene A:</u>	Gruppenführer/in der Berufsfeuerwehr. Gruppenführer/in der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend LVO FF NRW.
<u>Führungsebene B:</u>	Zugführer/in und stellvertretende Zugführer/in der Freiwilligen Feuerwehr gem. LVO FF NRW und organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL).
<u>Führungsebene C:</u>	Wachabteilungsführer/in und stellv. Wachabteilungsführer/in der Berufsfeuerwehr. Sachgebietsleiter/in oder vergleichbar mit Qualifikation „Verbandsführer F/BV“
<u>Führungsebene D:</u>	Leiter/in der Berufsfeuerwehr, stellvertretender Leiter/in der Berufsfeuerwehr, Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden im Einsatzfall folgende Führungsebenen unterschieden:

<u>Einsatzführungsdienst B</u>	Zugführer
<u>Einsatzführungsdienst C</u>	Verbandsführer
<u>Einsatzführungsdienst D</u>	Verbandsführer mit Funktion Stadtbrandinspektor/in, Abteilungsleiter/in, Sachgebietsleiter/in, Leiter/in der (Berufs)feuerwehr

- (3) Die bestellten Löschzugführer/innen der als Zug strukturierten Stadtteilfeuerwehren sind gleichzeitig deren Standortführer/innen.
- (4) Der Leiter der (Berufs)feuerwehr ist befugt, für bestimmte Aufgaben Fachberater/innen zu bestellen. Beispiele für Fachberater/innen sind:
 - Der/die Feuerwehrarzt/ärztin,
 - der/die Verantwortliche für den Atemschutz oder auch
 - der/die Stadtsicherheitsbeauftragte der Feuerwehr.

§ 7 Dienstbesprechungen

- (1) Die Feuerwehr Lünen führt folgende Dienstbesprechungen durch:

Führungsebene B:	Vierteljährliche Dienstbesprechungen der Wehrführung, mit den Löschzugführer/innen der Stadtteilfeuerwehren sowie dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in.
------------------	--

Führungsebene D:	Wöchentliche Dienstbesprechung der Führungsebene D.
Führungsebenen A - D	Halbjährliche Dienstbesprechung der Führungsebenen A - D

§ 8 Wehrversammlung

- (1) Die Feuerwehr Lünen führt jährlich eine Versammlung der Gesamtwehr durch. In dieser Wehrversammlung erstatten der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr und der/die Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr/ einen Bericht über das abgelaufene Jahr. Ferner werden die Ehrungen, Ernennungen und Verabschiedungen von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gemäß der Laufbahnverordnung der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt.
- (2) Auf Grund besonderer Umstände können die Ehrungen, Ernennungen und Verabschiedungen in den Standorten durchgeführt werden.
- (3) Beförderungen können ungeachtet dieser Regelung vorab in den Löschzügen vorgenommen werden.

§ 9 Mitgliedschaften

- (1) Die Feuerwehr Lünen betreibt uneingeschränkt die Fortsetzung der bisherigen Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband Unna. Das Personal der Berufsfeuerwehr Lünen sowie die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lünen werden ermuntert, sich in Ausschüssen und Gremien des Kreisfeuerwehrverbandes Unna zu engagieren und werden hierzu von der Feuerwehr Lünen unterstützt.
- (2) Die Feuerwehr Lünen bleibt Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Feuerwehrausbildungsstätte Ahlen-Brockhausen. Besonders die Unterstützung mit Ausbildern ist zu fördern.
- (3) Ferner bleibt die Feuerwehr Lünen Mitglied im Verband der Feuerwehr (VdF), im Deutschen Feuerwehrverband (DFV) sowie im Stadtverband für Heimatpflege.
- (4) Über weitere Beitritte in Vereine und Verbände entscheidet die Dienstbesprechung der Führungsebene B.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist fester Bestandteil der Feuerwehr Lünen. Der Standort befindet sich an der Feuer- und Rettungswache.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Lünen untersteht, unbeschadet der Rechte und Pflichten, der personellen und fachlichen Aufsicht des Leiters der Feuerwehr. Er bedient sich hierbei der Hilfe der gewählten Jugendfeuerwehrwarte.
- (3) Um den Kontakt zu den Aktiven des jeweiligen Stadtteillöschzuges nicht zu verlieren, beteiligen sich die Mitglieder der Jugendfeuerwehr am Löschzugleben. Die persönliche Schutzkleidung wird im Löschzugstandort untergebracht.

§ 11 Löschzugführer

- (1) Die Löschzugführer/innen leiten die Löschzüge. Sie werden durch den Leiter der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Vor der Bestellung sind die aktiven Angehörigen des jeweiligen Löschzuges anzuhören.

- (2) Zu den Aufgaben der Löschzugführer/innen gehört die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Löschzüge. Die Löschzugführer/innen organisieren den Dienstbetrieb innerhalb der Standortes. Bei der Durchführung der Dienstobliegenheiten haben die genannten Führungskräfte insbesondere das FSHG und die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.
- (3) Die Löschzugführer/innen sowie der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Rat der Stadt Lünen in einer Satzung festsetzt.

§ 12 Freiwilliger Wachdienst

Der freiwillige Wachdienst soll in seiner jetzigen Stärke und Ausrichtung weitergeführt werden. Er ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer qualifizierten Ausbildung der freiwilligen Löschzüge.

§ 13 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lünen erfolgt nach Antrag. Der Antrag wird in schriftlicher Form bei dem/der jeweiligen Löschzugführer/in gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der/die Leiter/in der Feuerwehr nach Anhörung des/der Löschzugführers/in. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem/der Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt zunächst für ein Jahr auf Probe als Feuerwehrmann-/Feuerwehrfrau-anwärter. Ausnahmen, d. h. Übernahme ohne Probezeit, können bei Übernahme aus der Jugendfeuerwehr zugelassen werden.

§ 14 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Feuerwehrangehörige beenden entsprechend der LVO FF den Dienst als Mitglied im Einsatzdienst in der Feuerwehr mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (Tag des Geburtstages) oder aus disziplinarrechtlichen Gründen.
- (2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigen persönlichen oder gesundheitlichen Gründen die Beendigung des Dienstes als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag trifft der/die Leiter/in der Feuerwehr. Auf Wunsch des Feuerwehrangehörigen erfolgt die Versetzung in die Ehrenabteilung.
- (3) Der Antrag auf Beendigung des Feuerwehrdienstes ist mündlich bzw. schriftlich bei dem/der jeweiligen Löschzugführer/in einzureichen. Das Ausscheiden eines Mitglieds hat der/die Löschzugführer/in dem Leiter der Feuerwehr mitzuteilen. Der Antrag kann auch direkt dem/der Leiter/in der Feuerwehr schriftlich oder mündlich erklärt werden.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Satzung werden dem Rat der Stadt Lünen vom Leiter der Feuerwehr im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Beschlussfassung vorgelegt. Vor der Einbringung in das Verwaltungsverfahren sind der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr, die Löschzugführer/innen sowie der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in zu beteiligen. Voraussetzung für die Einbringung ist die Zustimmung von sechs der genannten Funktionsträger.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der Satzung können auch auf Antrag der Löschzugführer/innen der Stadtteilfeuerwehren durch den Rat der Stadt Lünen beschlossen werden. Solche Anträge sind an den Bürgermeister zwecks Vorlage an den Rat der Stadt zu richten.

- (3) Für den Antrag ist eine Mehrheit von fünf Stimmen der bestellten Löschzugführer/innen erforderlich. Zur Beschlussfassung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift in alter und neuer Fassung sowie eine Erläuterung und Begründung hierzu bekannt zu geben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die **Satzung über die Struktur der Feuerwehr Lünen vom 20.12.2012** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 20. Dezember 2012

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick